

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Postgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 15 Pf. für Inserenten im Advertisement, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Melameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzufenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 26.

Sonnabend, den 30. März 1918.

28. Jahrgang

Ostern 1918.

Mit zartem Hauche jede Kinde
Rüht Mutter Sonne im Geäst,
Sanft weht im linden Frühlingswinde
Die Botenschaft durch das Land vom Fest.
Die Sonne lacht mit mildem Grüßen,
Bisht wieder alle Pein und Qual
Und überglänzt das leise Spritzen,
Das Aufersteh'n im Erdental.

Da fühlt der Mensch ein neues Leben,
In banger Hoffnung schlägt sein Herz
Und ihn besetzt ein heißes Streben,
Den Blick zu richten himmelwärts.
Er rüht sich im frommen Drange
Das Wort des Herrn zu hören: „Werde!“
Er macht bereit sich zum Empfange
Des neuen Frühlings auf der Erde.

Wer ist so kleingemut zu bangen
Um seines kargen Glücks Verbleib?
Erneut sich jetzt nicht, was vergangen,
Verjüngt sich nicht der Erde Leib?
Spricht nicht aus frischentsproßtem Laube
Gott selbst sein heilig Schöpferwort:
„Was immer wurde auch zu Staube
Soll auferstehen fort und fort!“

Drum banget nicht: es gibt hienieden
Kein Sterben mehr und kein Vergeh'n
Und alle Dinge, Krieg wie Frieden,
Sind nur ein irdisches Gefeh'n.
Laßt euch im Kampf der Welt nicht rauben
Der Zukunftshoffnung starken Hort.
Beharret fest im Oberglauben:
„Das Aufersteh'n währt fort und fort.“

Marmelade — Kunsthonig.

Vom 28. März 1918 ab werden durch die Verkaufsstellen für Nährmittel

- auf Abschnitt 3 der allgemeinen (gelben) Nährmittellkarte (Personen im Alter von über 4 Jahren),
- auf Abschnitt 3 der Kinder- (roten) Nährmittellkarte (Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre):

1 Pfund Marmelade und $\frac{1}{2}$ Pfund Kunsthonig

abgegeben.

Vorstehendes gilt auch für die rev. Städte Kamenz und Pulsnitz.

Kamenz, den 26. März 1918.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft.

Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen.

I. Der Heeresbedarf an Kupfer und Nickel, an Aluminium und Zinn und an Legierungen dieser Metalle, also besonders an Messing, Bronze, Rotguss, Neusilber, Alpaka, Kayszinn und Britanniazinn, der bekanntlich sehr groß ist, erfordert nunmehr auch in Deutschland die Zubereitung aller daraus hergestellten Gegenstände auch insoweit, als sie zur Einrichtung von Privathäusern und Wohnungen dienen.

Demgemäß ist von den Stellvertretenden Generalkommandos XII. und XIX. Armeekorps und ebenso von sämtlichen anderen Stellvertretenden Generalkommandos in Deutschland eine Bekanntmachung betr. Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht dieser Gegenstände vom 26. März 1918 — Nr. W. 8./1, 18 K. N. A. — erlassen worden. Diese Bekanntmachung und die Ausführungsbestimmungen der unterzeichneten Behörden können bei allen Gemeindebehörden sowie bei jedem Gutsvorsteher eingesehen werden. Außerdem sind sie in jeder Gemeinde angeschlagen worden.

Bei der Wichtigkeit der Maßregel wird aber außerdem nachstehend noch kurz der hauptsächlichste Inhalt jener Bekanntmachung und der hiesigen Ausführungsbestimmungen wiedergegeben, um alle, die dadurch berührt werden, noch besonders zu der unbedingt nötigen sorgfältigen Beachtung der Bekanntmachung und den Ausführungsbestimmungen zu veranlassen.

Schon jetzt wird bemerkt, daß Unkenntnis ihrer Bestimmungen nicht vor Strafe schützt und daß auf solche Anträge bei der starken Belastung der unterzeichneten Behörden keine Antwort erteilt werden kann, die bereits durch den Inhalt der Bekanntmachung und ihre Ausführungsbestimmungen klargestellt werden.

II. Alle aus den unter I genannten Metallen oder Legierungen hergestellten Einrichtungsgegenstände sind ab 26. März 1918 beschlagnahmt und mit vorläufiger Ausnahme der Zinngegenstände auch gleichzeitig ohne besondere dem Besitzer zugebende Enteignungsanordnung enteignet, beides, soweit sie nicht vor 1850 hergestellt worden sind. Die sehr große Anzahl der hierbei in Betracht kommenden Gegenstände ist in der Bekanntmachung einzeln aufgeführt.

Es fallen darunter insbesondere Gastwirtschafts-Einrichtungen wie Kassen, Aufzüge, Abfallhammer, Maschinenunterzüge, ferner alle Arten Gegenstände der Schauseiterdekoration und Geschäftsausstattung, Türgriffe, Türklinken, Knöpfe, Geländer, Gitter, Fenstergriffe, Fensterknöpfe, Barrierenstangen, Treppenläuferstangen, Schutzstangen an Fenstern, Türen und Treppen, weitere Gewichte, Maße, ferner Viehglöden, überhaupt grundsätzlich fast alle, auch die kleinen Gegenstände aus Kupfer, Messing, Nickel, Zinn und den anderen unter I genannten Metallen und Legierungen.

III. Die Ablieferung der Gegenstände hat ohne Verzug zu erfolgen. Soweit besonderer Ausbau nötig ist, haben die Beteiligten diesen sofort nach der genaueren Anweisung der Bekanntmachung und ihrer Ausführungsbestimmungen in die Wege zu leiten. Dasselbe gilt von der etwa nötigen Beschaffung von Ersatzteilen.

IV. Wegen der Preise und der sehr eng begrenzten Ausnahmen von der Beschlagnahme oder von der Enteignung, wegen der Strafbestimmungen sowie wegen der zahlreichen sonst in Betracht kommenden Fragen wird nachdrücklich nochmals auf die Bekanntmachung und die Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Für die Ablieferung kommen die nachstehenden Sammelstellen in Betracht:

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Kamenz:

Kamenz: Herr Kupferschmiedemeister Otto Bömig, Oststraße, Nähe Bahnhof.

Gest. 11.00 Uhr, Donnerstags vormittags 9—12 Uhr, Freitags nachmittags 2—5 Uhr.

Pulsnitz: Herr Schlossermeister Bruno Garten, Neumarkt, Montags und

Donnerstags nachmittags 3—6 Uhr.

Königsbrück: Herr Schmiedemeister Ernst Franke, Kamenzstraße, Montags

und Dienstags nachmittags 1—4 Uhr.

Großröhrsdorf: Firma E. L. Guhr, Montags und Dienstags nachmittags

1—4 Uhr.

für die Stadt Kamenz:

Kamenz: Herr Klempnermeister Eräber, Herrenstraße 13, Dienstags und Frei-

tags nachmittags 1—5 Uhr.

Alle diese Bestimmungen gelten auch für die Städte Kamenz und Pulsnitz.

V. Jeder Einzelne bedenke, daß unsere Soldaten draußen ihr Leben und ihre Gesundheit fürs Vaterland hingeben. Dann wird er ihnen zu Liebe willig und vor allem auch bald das Metall abliefern, welches das Heer dringend in größten Mengen benötigt, um die Siege zu erringen, die ganz Deutschland mit stolzer hoffnungsvoller Freude erfüllen.

Kamenz, am 26. März 1918.

Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.
Der Stadtrat zu Kamenz.

Saatkartoffeln.

I. Der Kommunalverband hat in den Gemeinden Kamenz, Pulsnitz, Bretinig, Großröhrsdorf, Königsbrück und Dorn mehrere tausend Zentner verlesener Mecklenburgischer und Posenischer Kartoffeln lagern, die eigentlich zu Saatwecken bestimmt waren. Bei der außerordentlich großen Bedeutung des Saatgutwechsels ist der Kommunalverband bereit, diese Kartoffeln gegen hiesige Speisekartoffeln auszutauschen. Der Austausch soll Zug um Zug gegen Ablieferung der gleichen Menge einwandfreier Speisekartoffeln erfolgen, außerdem hat der austauschende Landwirt die Differenz zu bezahlen, die zwischen dem Speisekartoffelhöchstpreise von 6,70 Mk. und dem von der Lagergemeinde für die auswärtigen Kartoffeln bezahlten Preise, einschließlich der dieser erwachsenen Unkosten, liegt. (Diese Differenz wird etwa 3,50 Mk. bis 4 Mk. für den Zentner betragen.)

Landwirte, die von dem Austausche Gebrauch machen wollen, haben sich unmittelbar bei einer der oben bezeichneten Lagergemeinde bis zum

4. April d. J.

zu melden. Sie können auch dort die zur Verfügung stehenden Sorten erfahren. Die betreffenden Gemeindebehörden werden sodann den Zeitpunkt des Austauschs persönlich den Meldenden bekanntgeben.

II.

Im übrigen wird wiederholt darauf hingewiesen, daß noch eine weitere große Menge von Posenischen und Mecklenburgischen Saatkartoffeln dem Kommunalverband zur Verfügung stehen, die gegen einen von hier aus festgesetzten Preis durch die Kartoffelhändler und die Landwirtschaftlichen Bezugsvereine bezogen werden können.

Anmeldungen sind bei diesen Händlern und Vereinen mit größter Beschleunigung zu bewirken. Diese Kartoffeln werden sich im Preise nicht höher als die Austauschsaatkartoffeln nach Ziffer I stellen.

III.

Im Falle Ziffer I ist die Saatkartoffelkarte nicht erforderlich.

Kamenz, am 27. März 1918.

Der Kommunalverband für die königliche Amtshauptmannschaft.

Schrotmühlen, Haserquetschen und dergleichen Apparate.

Bei der Nachprüfung der amtlich plombierten Schrotmühlen, Haserquetschen und dergleichen Apparate wurde in mehreren Fällen die Verletzung der Plombierung festgestellt. Die königliche Amtshauptmannschaft sieht sich daher gezwungen, bei jeder Verletzung der Plombierung, gleichgültig ob dies vorläufig oder fahrlässig erfolgt, Ordnungsstrafen bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen zu verhängen. Die Strafe trifft den Besitzer, der für seine plombierten Apparate verantwortlich ist. Uebrigens hat derselbe die Kosten für die anderweite Plombierung zu tragen.

Kamenz, am 27. März 1918.

Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Sonderzuteilung von Zucker betr.

Auf Marke 5 der roten und Marke 3 der grünen Lebensmittelkarten wird in den Verkaufsstellen je

$\frac{1}{2}$ Pfund Zucker

abgegeben.

Bretinig, am 27. März 1918.

Der Gemeindevorstand.

Kurze Nachrichten.

Kaiser Wilhelm richtete an den Reichstag ein Telegramm, in dem er betont, daß das deutsche Schwert uns den Frieden erzwingen wird; der Weltfrieden werde durch deutsche Kraft gesichert werden.

Unsere Bombengeschwader griffen Dünkirchen und Calais erfolgreich an.

Der englische Munitionsminister Churchill fordert zum sofortigen Ertrag der ernstlichen

Verluste an Geschützen, Maschinengewehren und Munition auf.

Der Militärgouverneur von Paris erließ ein allgemeines Versammlungsverbot und kündigte damit den verschärften Belagerungszustand für Paris an.

Der Verein „Deutscher Kapitane und Offiziere der Handelsmarine sprach sich für die Fortsetzung des Unterseekrieges trotz neutralen Protesten aus.